

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 9/2021
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung elektronischer Sprengkapseln der UN-Nummern 0511, 0512 und 0513**

Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
Schweden	14. Dezember 2021
Deutschland	29. Dezember 2021
Schweiz	23. Februar 2022
Slowenien	29. März 2022
Frankreich	6. April 2022

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 9/2021
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung elektronischer Sprengkapseln der UN-Nummern 0511, 0512 und 0513**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.1.2.2 dürfen für Gegenstände, die der im Glossar der Benennungen in Unterabschnitt 2.2.1.4 erläuterten Begriffsbestimmung von SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH entsprechen und der UN-Nummer 0511, 0512 oder 0513 zugeordnet sind, die Eintragungen für SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH (UN-Nummer 0030, 0255 oder 0456) weiterverwendet werden.
- (2) Alle übrigen zutreffenden Vorschriften des RID müssen erfüllt werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Karlstad, 14. Dezember 2021

Die für das RID zuständige Behörde in Schweden
MSB, Schwedische Behörde für Katastrophenfälle

Charlotte Petri Gornitzka